

1975

Ausgegeben zu Bonn am 22. November 1975

Nr. 68

Tag	Inhalt	Seite
20. 11. 75	Gesetz zu dem Abkommen vom 25. April 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens	1729
31. 10. 75	Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits	1734
14. 10. 75	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Cenfer Rotkreuz-Abkommen	1737
17. 10. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe	1738
22. 10. 75	Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956 im Verhältnis zu Fidschi	1739
24. 10. 75	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung der Regelungen Nr. 26 und 28 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Verordnung zu den Regelungen Nr. 26 und 28) sowie der Regelungen Nr. 26 und 28	1740
4. 11. 75	Bekanntmachung des Langfristigen Programms für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen	1740

**Gesetz
zu dem Abkommen vom 25. April 1974
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik
auf dem Gebiet des Gesundheitswesens**

Vom 20. November 1975

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem am 25. April 1974 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einschließlich der Protokollvermerke wird zugestimmt. Das Abkommen und die Protokollvermerke werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Wer Einreisenden kostenfreie ambulante oder stationäre medizinische Hilfe in dem durch Artikel 3 Abs. 1 und 2 oder durch Artikel 3 Abs. 6 des Abkommens bestimmten Umfange auf einen von den zuständigen Stellen der Länder ausgestellten

Berechtigungsschein gewährt, hat Anspruch auf Entgelt nach Maßgabe des Absatzes 2 für die erbrachten Leistungen gegen den Aussteller des Berechtigungsscheins. Der Einreisende hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten sowie sonstigen Leistungserbringern, die sich bereit erklären, ihre Leistungen zu den in Absatz 2 bezeichneten Entgelten zu erbringen.

(2) Das Entgelt bemißt sich

1. bei ärztlicher und zahnärztlicher Hilfe nach den Sätzen, welche die Ortskrankenkassen, in deren Bereich der Arzt oder Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt,
2. bei ärztlich angeordneter Unterbringung in Krankenhäusern nach den §§ 3 bis 5 der Bundespflegesatzverordnung vom 25. April 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 333, 419),

3. beim grenzüberschreitenden Krankentransport nach den Sätzen, die vorher von dem Aussteller des Berechtigungsscheines anerkannt worden sind,
4. bei den übrigen Leistungen nach den Sätzen, welche die Ortskrankenkassen, in deren Bereich der Entgeltberechtigte seinen Sitz hat, für ihre Mitglieder anerkennt.
- (3) Die Kosten der Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 trägt der Bund.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 9 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 20. November 1975

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Katharina Focke

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
E. Franke

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

sind angesichts der Bedeutung, die die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) für die Menschen in den beiden Staaten haben,

in dem Bewußtsein, daß die Regelung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens einen Beitrag zur Entspannung und zur friedlichen Zusammenarbeit in Europa darstellt,

geleitet von dem Wunsch, mit diesem Abkommen in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 die Entwicklung normaler gutnachbarlicher Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu fördern,

übereingekommen, dieses Abkommen zu schließen:

Artikel 1

In Ausführung der Ziffer 6 des Abschnitts II des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 ist Gegenstand dieses Abkommens die Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens, soweit sie nicht durch internationale Vereinbarungen, denen beide Abkommenspartner angehören, geregelt ist. Die Abkommenspartner fördern diese Zusammenarbeit mit dem Ziel, sie entsprechend der international üblichen Praxis zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten.

Artikel 2

Die Abkommenspartner vereinbaren einen Informationsaustausch durch ihre zuständigen Ministerien zu Fragen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Dieser beinhaltet

1. entsprechend den Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) den parallel zur Meldung an die Weltgesundheitsorganisation erfolgenden Informationsaustausch und eine Abstimmung bezüglich der an der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführenden Gesundheitsmaßnahmen im Falle einer Einschleppung der den Internationalen Gesundheitsvorschriften unterliegenden Krankheiten;
2. den Austausch von Quartalsberichten über die im jeweiligen Staat meldepflichtigen Krankheiten;
3. den Informationsaustausch über Besonderheiten der epidemiologischen Lage sowie zusätzlich über Einzelheiten von örtlichen Ausbrüchen, die vor allem den grenzüberschreitenden Verkehr beeinflussen;

4. den Informationsaustausch über Personen, von denen bekannt ist, daß sie Infektionsquellen infektiöser Darmkrankheiten, venerischer Krankheiten oder ansteckender Tuberkulose sind oder sein können und sich im jeweils anderen Staat aufhalten oder aufgehalten haben.

Beide Staaten gehen bezüglich des Umfanges des Informationsaustausches und der anzuwendenden Gesundheitsmaßnahmen von den im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften aus.

Artikel 3

(1) Einreisende aus dem anderen Staat haben während ihres Aufenthaltes einen Anspruch auf ambulante oder stationäre medizinische Hilfe entsprechend dem jeweiligen Grad der Gesundheitsschädigung ohne Ansehen der Person nach Maßgabe dieses Abkommens. Das gilt bei allen akuten Erkrankungen und Unfällen sowie akuter Verschlimmerung älterer Krankheiten, insbesondere chronischer Krankheiten sowie für die medizinische Hilfe, die zur Verhütung einer Verschlimmerung oder zur Schmerzlinderung notwendig ist.

(2) Die ambulante und stationäre medizinische Hilfe umfaßt

ärztliche und zahnärztliche Hilfe, ärztlich angeordnete Unterbringung im Krankenhaus,

Versorgung mit Arzneimitteln auf Grund ärztlicher Verordnung,

Versorgung (einschließlich Ersatz bei Verlust oder Beschädigung) mit orthopädischen Hilfsmitteln, Brillen, Hörgeräten, Zahnersatz oder vergleichbaren Hilfsmitteln auf Grund ärztlicher Verordnung und ärztlicher Feststellung, daß sie während des Aufenthaltes unabweisbar notwendig sind,

den Krankentransport, wenn dessen Notwendigkeit ärztlich bescheinigt ist; beim grenzüberschreitenden Krankentransport in der Regel bis zur Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik.

Heil-, Bade- und Erholungskuren sowie Sanatoriumsaufenthalte sind ausgeschlossen, soweit in diesem Abkommen nichts anderes vereinbart ist.

(3) Bei allen lebensbedrohlichen Zuständen und bei Zuständen, die es dem Erkrankten unmöglich machen, selbst eine Benachrichtigung vorzunehmen, sowie bei Todesfällen wirken die Abkommenspartner im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß eine ärztliche Mitteilung entsprechend der im jeweiligen Staat üblichen Art und Weise sowie eine Mitteilung an die Ständige Vertretung erfolgen.

(4) Ist eine Behandlungsgenehmigung für Minderjährige erforderlich, so werden die Abkommenspartner die Einholung der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters möglichst erleichtern. Die Abkommenspartner wirken im Rahmen ihrer Möglichkeiten darauf hin, daß die jeweilige Ständige Vertretung dabei in Anspruch genommen wird.

(5) Die Verpflichtung zur Mitgabe beziehungsweise Übersendung von Arztberichten bei erforderlicher Weiterbehandlung richtet sich nach der im jeweiligen Staat üblichen Praxis. Die Abkommenspartner bemühen sich, daß dies ermöglicht wird.

(6) Sollten aus dringenden medizinischen Gründen Wiederholungsuntersuchungen in der Einrichtung der Erstbehandlung notwendig sein, werden die Abkommenspartner diese nach Möglichkeit zulassen.

Artikel 4

(1) Die Abkommenspartner vereinbaren im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die Durchführung medizinischer Spezialbehandlungen und -kuren auf besonderes Ersuchen eines Abkommenspartners, soweit diese anders nicht gewährleistet werden können.

(2) Die Kosten für Spezialbehandlungen und -kuren werden zwischen den Abkommenspartnern auf Grund der nachgewiesenen Leistungen verrechnet.

(3) Die Modalitäten für jeden Einzelfall werden jeweils zwischen den nach Artikel 7 dieses Abkommens benannten Beauftragten vereinbart.

Artikel 5

Die Abkommenspartner vereinbaren einen Austausch von Arzneimitteln und ihnen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen (Arzneimittel), medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen sowie einen Informationsaustausch über diese Erzeugnisse nach folgenden Grundsätzen:

(1) Die gegenseitigen kommerziellen Lieferungen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen erfolgen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften, die für das Verbringen dieser Erzeugnisse in den beziehenden Staat und für den Verkehr mit ihnen in diesem Staat gelten, sowie der für den Handel geltenden Vereinbarungen. Die Abkommenspartner werden sich über die Anforderungen, die bei der Zulassung von Arzneimitteln und an deren analytische, pharmakologische, toxikologische und klinische Prüfung gestellt werden, sowie über die Anforderungen, die für die Hersteller und für im Verkehr befindliche Arzneimittel gelten, unterrichten.

(2) Im Rahmen ihrer Möglichkeiten werden sich die Abkommenspartner auf Ersuchen der zuständigen Ministerien bei Katastrophen durch die Bereitstellung von speziellen Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen unterstützen.

(3) Die Abkommenspartner erlauben im grenzüberschreitenden Reiseverkehr das Mitführen von Arzneimitteln, medizinischem Verbrauchsmaterial und medizintechnischen Erzeugnissen, die auf Grund des eigenen Gesundheitszustandes für den persönlichen Bedarf in der dem Verbrauch angemessenen Menge oder nachweisbar zur im besuchten Staat zulässigen Berufsausübung als Arzt benötigt werden.

(4) Die Abkommenspartner werden Informationen über Nebenwirkungen von Arzneimitteln austauschen. In besonders bedeutsamen Fällen werden sie sich möglichst unverzüglich unterrichten.

Artikel 6

Die Abkommenspartner vereinbaren eine Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Bekämpfung des Drogen-, Rauschmittel- und sonstigen Suchtmittelmißbrauchs, insbesondere einen Informationsaustausch

1. über neue Stoffe und Zubereitungen, die mißbräuchlich als Rauschdrogen beziehungsweise Suchtmittel benutzt werden,
2. über Art und Ausbreitung des Mißbrauchs von Drogen, Rauschmitteln und anderen Suchtmitteln.

Artikel 7

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister der Bundesrepublik Deutschland und der für das Gesundheitswesen zuständige Minister der Deutschen Demokratischen Republik werden Beauftragte benennen, deren Aufgabe es ist, nähere Regelungen über die zur Durchführung dieses Abkommens notwendigen Maßnahmen zu treffen sowie Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens durch Konsultationen zu klären. Die Zuständigkeiten der Ständigen Vertretungen bleiben unberührt. Die Beauftragten kommen auf Ersuchen eines der beiden Abkommenspartner zusammen. Sie können sich durch Mitarbeiter begleiten lassen.

(2) Fragen, die von den Beauftragten nicht geklärt werden können, werden unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 Satz 2 den Regierungen unterbreitet, die diese auf dem Verhandlungswege beilegen. Die Abkommenspartner werden bemüht sein, bei Maßnahmen, die die durch dieses Abkommen getroffenen Regelungen beeinträchtigen könnten, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen.

Artikel 8

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt. Vereinbarungen zwischen dem Senat und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen des Gesundheitswesens werden dadurch nicht berührt.

Artikel 9

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Dieses Abkommen tritt nach Vorliegen der innerstaatlichen Voraussetzungen zu einem gegenseitig zu vereinbarenden Zeitpunkt in Kraft.

GESCHEHEN in Berlin am 25. April 1974 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Georg Wolters

Für die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
Anneliese Toedtman

Protokollvermerke

zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Protokollvermerk zu Artikel 3 Absatz 1

Unter Einreisenden aus dem anderen Staat sind Bürger dritter Staaten nur dann zu verstehen, wenn sie für den jeweiligen Vertragsstaat eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis für länger als drei Monate besitzen und sich darüber legitimieren können, soweit nicht mit dem jeweiligen dritten Staat abweichende Regelungen getroffen wurden oder werden.

Protokollvermerk zu Artikel 3 Absatz 2

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik werden beim grenzüberschreitenden Krankentransport sicherstellen, daß zwischen dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes in der Bundesrepublik Deutschland und dem Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik eine direkte fernschriftliche oder fernmündliche Verbindung aufgenommen wird, um den Zeitpunkt und die Grenzübergangsstelle für die Übernahme abzustimmen, und daß der Kranke ohne Verzögerung direkt umgeladen werden kann.

Für das Abholen des Kranken ist die günstigste Grenzübergangsstelle zu wählen. In Ausnahmefällen kann das Krankentransportfahrzeug die Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik passieren.

Protokollvermerk zu Artikel 3

Vorbehaltlich künftiger Regelung über den Modus der Verrechnung der Kosten für medizinische Hilfe trägt jeder Abkommenspartner die in seinem Staat entstehenden Kosten.

Erklärung der Bundesrepublik Deutschland zu Artikel 3

Die Vergütung für die ärztliche und zahnärztliche Leistung im Rahmen der nach Artikel 3 Absatz 2 gewährten medizinischen Hilfe wird in der Höhe übernommen, welche die Ortskrankenkasse, in deren Bereich der Arzt oder Zahnarzt niedergelassen ist, für ihre Mitglieder zahlt. Der Anspruchsberechtigte hat die freie Wahl unter den Ärzten und Zahnärzten, die sich zur ärztlichen oder zahnärztlichen Behandlung zu der im Satz 1 genannten Vergütung bereit erklären. Gewährt werden im Rahmen der stationären medizinischen Hilfe die allgemeinen Krankenhausleistungen.

Protokollvermerk zu Artikel 4

Der aus der Verrechnung der Leistungen entstehende Aktivsaldo wird vierteljährlich über das Konto S der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank ausgeglichen.

Protokollvermerk zu Artikel 5

Soweit eine dringende, ärztlich bescheinigte Notwendigkeit der Weiterbehandlung oder Wiederbehandlung besteht, wird in Einzelfällen die Übersendung von solchen Arzneimitteln ermöglicht werden, die im empfangenden Staat für den Verkehr zugelassen sind und dort nicht hergestellt werden. Die Übersendung darf nur in dem Verbrauch angemessenen Mengen erfolgen unter Beifügung der Verordnung eines Arztes, der zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im entsendenden Staat zugelassen ist. Dieser nichtkommerzielle Arzneimittelverkehr wird über hierfür nach innerstaatlichem Recht zuständige Stellen (Apotheken) durchgeführt. Die Sendungen dürfen nur Arzneimittel, die in der ärztlichen Verordnung genannt sind, und keine sonstigen Gegenstände enthalten.

Verordnung
zur Verlängerung der Geltungsdauer des Abkommens vom 21. Mai 1965
über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits

Vom 31. Oktober 1975

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 zu dem Protokoll vom 16. Mai 1973 zum Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. 1975 II S. 20) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

§ 1

Die in Brüssel am 27. Juni 1974 in Form eines Briefwechsels getroffene Vereinbarung zur Verlängerung des Abkommens vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Bundesgesetzbl. 1967 II S. 1673) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Brief-

wechsel sowie die von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zu der Vereinbarung abgegebene Erklärung werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 317) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1974 in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung nach dem in ihr vorgesehenen Termin sowie die Erklärung für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 31. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Abkommen
in Form eines Briefwechsels
zur Verlängerung des Abkommens
über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits
und der Libanesischen Republik andererseits

Brüssel, den 27. Juni 1974

Brüssel, den 27. Juni 1974

Herr Botschafter!

Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an erneut um ein Jahr zu verlängern.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Verlängerungsabkommens erforderlich sind.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten erklären sich bereit, das vorliegende Abkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften
Lebsanft
Foley

Seiner Exzellenz Herrn Botschafter Labaki
Leiter der Delegation der Libanesischen Republik

Für die Regierungen der Mitgliedstaaten:

van der Meulen (Belgien), Lyrtoft-Petersen (Dänemark),
Lebsanft (Deutschland), Burin des Roziars (Frankreich),
Dillon (Irland), Bombassei de Vettor (Italien), Dondelinger
(Luxemburg), Sassen (Niederlande), Palliser (Vereinigtes
Königreich)

Sehr geehrte Herren!

Mit Schreiben vom 27. Juni 1974 haben Sie im Namen des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierungen der Mitgliedstaaten folgendes mitgeteilt:

„Unter Bezugnahme auf Artikel XII des am 21. Mai 1965 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits beehren wir uns, Ihnen im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und im Namen der Mitgliedstaaten mitzuteilen, daß der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten damit einverstanden sind, das genannte Abkommen mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an erneut um ein Jahr zu verlängern.“

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften wird der Regierung der Libanesischen Republik den Abschluß der internen Verfahren notifizieren, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und in den Mitgliedstaaten für das Inkrafttreten des vorliegenden Verlängerungsabkommens erforderlich sind.

Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf diese Notifizierung folgt.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die Regierungen der Mitgliedstaaten erklären sich bereit, das vorliegende Abkommen, jeweils soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an provisorisch anzuwenden, sofern die Regierung der Libanesischen Republik eine gleichartige Erklärung abgibt.“

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Libanesischen Republik mitzuteilen, daß auch sie mit der Verlängerung des vorgenannten Abkommens für ein Jahr einverstanden ist und sich bereit erklärt, das vorliegende Verlängerungsabkommen, soweit es sie betrifft, nach ihren eigenen Bestimmungen mit Wirkung vom 1. Juli 1974 an provisorisch anzuwenden.

Genehmigen Sie, sehr geehrte Herren, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierung
der Libanesischen Republik
L a b a k i

An den Rat der
Europäischen Gemeinschaften

Schreiben, das Herr Botschafter Ulrich Lebsanft an die Vertragsparteien bei der Unterzeichnung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits gerichtet hat

Der Ständige Vertreter
der Bundesrepublik Deutschland
bei den Europäischen Gemeinschaften

Brüssel, den 27. Juni 1974

Herr Botschafter,

ich habe die Ehre, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf den heute unterzeichneten Briefwechsel zur Verlängerung des Abkommens über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit folgendes mitzuteilen:

Das Abkommen über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Libanon andererseits, das durch den Briefwechsel vom heutigen Tage verlängert wird, gilt weiterhin auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den übrigen Vertragsparteien binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Verlängerungsabkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Eine gleichlautende Erklärung habe ich gegenüber den Vertretern der übrigen Vertragsparteien abgegeben.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ganz ausgezeichneten Hochachtung.

Lebsanft

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen
Vom 14. Oktober 1975

Vertragliche Beziehungen auf Grund
des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,
des II. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,
des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen,
des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,
sämtlich vom 12. August 1949 (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 781)
bestehen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik
seit dem 21. Juni 1973.

Die Deutsche Demokratische Republik hat bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgende Erklärungen und Vorbehalte gemacht:

Zu den Artikeln 10 des I. bis III. und Artikel 11 des IV. Genfer Abkommens:

Das Ersuchen des Gewahrsamstaates an einen neutralen Staat, an eine internationale oder humanitäre Organisation um Übernahme der Funktionen, die die Schutzmächte nach den Bestimmungen der Konvention auszuüben haben, wird von der Deutschen Demokratischen Republik nur

dann als rechtmäßig anerkannt werden, wenn die Regierung des Landes, dessen Staatsbürgerschaft die geschützten Personen besitzen, diesem zugestimmt hat.

Zu Artikel 12 des III. Genfer Abkommens:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß durch die Übergabe von Kriegsgefangenen an eine andere Macht, die dem Abkommen beigetreten ist, der Gewahrsamstaat seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention gegenüber den Kriegsgefangenen nicht enthoben wird.

Zu Artikel 85 des III. Genfer Abkommens:

Die Deutsche Demokratische Republik wird die aus Artikel 85 resultierenden Vergünstigungen solcher Kriegsgefangenen nicht anerkennen, die wegen Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß den Prinzipien des Nürnberger Gerichtshofs rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zu Artikel 45 des IV. Genfer Abkommens:

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt, daß durch die Übergabe von geschützten Personen an eine andere Macht, die dem Abkommen beigetreten ist, der Gewahrsamstaat seiner Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Bestimmungen der Konvention gegenüber den geschützten Personen nicht enthoben wird.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. Juli 1975 (Bundesgesetzblatt II S. 1134).

Bonn, den 14. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Morgenstern

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
über Kapitalhilfe**

Vom 17. Oktober 1975

In Dakar ist am 27. September 1975 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Senegal über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 27. September 1975

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 17. Oktober 1975

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Böll

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Senegal
für Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Senegal,

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Senegal,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Senegal beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH, Köln, eine Beteiligung bis zu 50 Mio FCFA (rund 600 000,— DM — sechshunderttausend Deutsche Mark), an der Société Financière Sénégalaise pour le Développement Industriel et Touristique (SOFISEDIT) zu übernehmen.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannte Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH wird nach Maßgabe eines noch abzuschließenden Finanzierungs- und Gesellschaftsvertrages bewirkt.

(2) Die Regierung der Republik Senegal garantiert im eigenen Namen und für die Banque Centrale des États de l'Afrique de l'Ouest (BCEAO), die als Zentralbank im Auftrag der Regierung für Devisenkontrollmaßnahmen zuständig ist, hinsichtlich der in Artikel 1 genannten Beteiligung den freien Transfer aller Zahlungen aus dem gemäß Absatz 1 abzuschließenden Finanzierungs- und Gesellschaftsvertrag sowie den freien Rücktransfer des Kapitals, der Erträge und im Falle der Veräußerung oder der Liquidation, des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses. Die Regierung der Republik Senegal verpflichtet sich, der Société Financière Sénégalaise pour le Développement Industriel et Touristique bei der Erfüllung ihrer Zahlungs- und Rückzahlungsverpflichtungen an die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH gemäß dem in Absatz 1 erwähnten Finanzierungs- und Gesellschaftsvertrag keine Hindernisse in den Weg zu legen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Senegal stellt die Deutsche Gesellschaft für wirtschaftliche Zusammenarbeit mbH von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung des in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Finanzierungs- und Gesellschaftsvertrages in Senegal erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Senegal überläßt bei den sich aus der Übernahme der Beteiligung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dakar am 27. September 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
A. T ö r ö k

Für die Regierung der Republik Senegal
Babacar B à

Bekanntmachung
über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30. Juli 1956
im Verhältnis zu Fidschi
Vom 22. Oktober 1975

Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Fidschi ist durch Notenwechsel vom 25. Juli/2. September 1975 Einvernehmen darüber festgestellt worden, daß der Konsularvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland vom 30. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. 1957 II S. 284), der nach seinem Artikel 43 Abs. 2 vor Erlangung der Unabhängigkeit auch auf dem Gebiet von Fidschi Anwendung fand,

seit dem 10. Oktober 1970

im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Fidschi fortgilt.

Bonn, den 22. Oktober 1975

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dreher

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung
der Regelungen Nr. 26 und 28 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958
über die Annahme einheitlicher Bedingungen
für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen
und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung
(Verordnung zu den Regelungen Nr. 26 und 28)
sowie der Regelungen Nr. 26 und 28

Vom 24. Oktober 1975

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 10. Juli 1975 zu den Regelungen Nr. 26 und 28 (Bundesgesetzbl. II S. 1045) wird hiermit bekanntgemacht, daß die Verordnung nach ihrem § 3 Abs. 1

am 25. Oktober 1975

in Kraft getreten ist.

Am gleichen Tage sind die Regelungen Nr. 26 und 28 gemäß Artikel 1 Nr. 8 des Übereinkommens vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 857) für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten.

Bonn, den 24. Oktober 1975

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Wagner

Bekanntmachung
des Langfristigen Programms für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen
und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen

Vom 4. November 1975

In Warschau ist am 9. Oktober 1975 ein Langfristiges Programm für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen unterzeichnet worden. Das Programm ist mit seiner Unterzeichnung

am 9. Oktober 1975

in Kraft getreten und hat dieselbe Geltungsdauer wie das Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 1. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 618). Das Langfristige Programm wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. November 1975

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Stegg

**Langfristiges Programm
für die Entwicklung
der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Polen**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Polen

in dem Bestreben, die Bestimmungen des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit vom 1. November 1974 zu verwirklichen —

in dem Wunsche, die beiderseitig günstige langfristige Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem und technischem Gebiet in einzelnen Wirtschaftszweigen zu fördern —

in der Erkenntnis, daß die Möglichkeiten einer solchen Entwicklung in den einzelnen Wirtschaftszweigen noch nicht voll ausgenutzt werden —

in Anerkennung der notwendigen und angestrebten Vertiefung der direkten Kontakte zwischen den interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Länder —

in der Überzeugung, daß die Verwirklichung dieses Langfristigen Programms günstige Voraussetzungen für eine Intensivierung und Diversifizierung des beiderseitigen Waren- und Dienstleistungsverkehrs bietet sowie zu einer größeren Ausgeglichenheit des Waren- und Dienstleistungsverkehrs beitragen wird —

haben Einigung über ein Langfristiges Programm der Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit erzielt.

Artikel 1

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, daß für die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen in den folgenden Wirtschaftsbereichen besonders günstige Perspektiven bestehen:

(1) Wirtschaftliche und industrielle Zusammenarbeit

a) Kohle- und Energiewirtschaft

- Entwicklung der Kohleförderung in Verbindung mit langfristigen Lieferungen aus der Volksrepublik Polen in die Bundesrepublik Deutschland;
- Projektierung, Neubau und Ausbau von Kohlegruben;
- Produktion und Lieferung von Bergbauausrüstungen, insbesondere von Förderanlagen, Bohreinrichtungen sowie Kohleaufbereitungsanlagen;
- Projektierung, Neubau und Ausbau von Kraftwerken; Kooperation und gegenseitige Lieferung von Kraftwerksanlagen und -ausrüstungen (zum Beispiel Überlandleitungen, Turbinen, Kessel, Generatoren);
- Lieferung von Elektroenergie;

b) Eisen-, Stahl- und NE-Metall-Industrie

- Kooperation bei der Produktion von Maschinen und der Errichtung von Anlagen für Eisen- und Stahlhütten, insbesondere für die Verarbeitung von Hüttenerzeugnissen und Herstellung von Rohren (zum Beispiel Hochofenanlagen, Konverter, Walz- und Ziehanlagen);
- Kooperation beim Bau von Gießereien und Schmieden;
- Kooperation beim Bau von Maschinen und bei der Errichtung von Anlagen für die NE-Metall-Verhüttung und -Verarbeitung;
- Kooperation bei der Erschließung, Förderung und Verarbeitung von Kupfer, Blei und Zink in Verbindung mit langfristigen Lieferungen;

c) Maschinen- und Fahrzeugbau

- Produktion von Werkzeugmaschinen (einschließlich numerisch gesteuerter) und von Präzisionswerkzeugen;
- Produktion von Bau- und Straßenbaumaschinen;
- Produktion von landwirtschaftlichen Maschinen;
- Herstellung von ausgewählten Baugruppen und Untergruppen für Kraftfahrzeuge (auch von Elektroausrüstungen);
- Kooperation bei der Herstellung von Walzlagermaschinen;
- Kooperation bei der Herstellung von Schienenfahrzeugen auf der Grundlage der Spezialisierung, insbesondere bei Eisenbahnwaggons;

d) Elektrotechnische Industrie

- Herstellung von Elektromotoren für Gleich- und Wechselstrom, auch hoher Leistung;
- Herstellung von Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten (auch Tonträgern), Rundfunk- und Fernsehempfängern;
- Herstellung von Elektrohaushaltsgeräten;
- Herstellung von Elektroschalt- und Steuerungsgeräten;
- Herstellung von Fernsprechanlagen und Fernsprengeräten;
- Herstellung von elektronischen Fernsprechschtzentralen;
- Herstellung von analogen und digitalen Übertragungseinrichtungen, insbesondere PCM;
- Herstellung von Systemen und Anlagen zur Datenübertragung;
- Herstellung von Rundfunk- und Fernseh-Sendeanlagen;
- Herstellung von Ausrüstungen zur Mechanisierung und Automatisierung des Postwesens;
- Herstellung von Ventilations-, Klima- und Entstaubungsanlagen;

- e) **Schiffbau**
— Herstellung von Schiffsausrüstungen;
- f) **Chemische Industrie**
— Entwicklung verschiedener Formen der Industrie-Kooperation einschließlich der Lieferung kompletter Industrieanlagen (zum Beispiel von Chlor-Fabriken);
— Zusammenarbeit bei der Herstellung von Kunststoffen, Farben und Lacken (insbesondere von Isolierlacken und Autofarben), chemischen Reagenzien, chemischen Hilfsstoffen, Farbstoffen, Pflanzenschutzmitteln, technischen Gummi-erzeugnissen, Kosmetika und Erzeugnissen der Haushaltschemie;
— Entwicklung technologischer Verfahren sowie der Produktion von Maschinen und Ausrüstungen, insbesondere für die Weiterverarbeitung polnischer Rohstoffe (zum Beispiel Schwefel, Karbid);
- g) **Bauwesen**
— Bauarbeiten, insbesondere bei der Errichtung von Industrieanlagen;
— Spezial-Bauarbeiten des Hoch- und Tiefbaues;
— Renovierung und Konservierung von Baudenkmalern;
- h) **Landwirtschaft und Ernährungsindustrie**
— Viehzucht;
— Herstellung von Viehfutter;
— Verwertung von Schlachtabfall;
— Pflanzenzucht;
- i) **Anderere Industriebereiche**
— Zusammenarbeit bei der Errichtung von Fabriken für die Herstellung von Möbeln, Möbelbeschlägen und Holzkonstruktionen;
— Kooperation bei der Herstellung von Ausrüstungen für Möbelfabriken;
— Kooperation bei der Herstellung von Möbeln;
— Zusammenarbeit im Bereich der Textil- und Bekleidungsindustrie;
— Kooperation bei der Herstellung von Schuhen;
- k) **Zusammenarbeit auf dritten Märkten**
— Kraftwerke und Kraftwerksausrüstungen;
— Projektierung, Bau, Ausrüstung und Montage von Maschinen und Anlagen für Eisen-Hütten, NE-Hütten sowie Ziehereien und Walzwerke;
— Baumaschinen;
— Chemische Anlagen, insbesondere für die Erzeugung von Schwefelsäure, Methanol, Kaprolaktam und Soda;
— Hoch- und Tiefbauarbeiten, insbesondere beim Bau von Industrieanlagen;
— Projektierung, Bau und Ausrüstung von Bergbauanlagen, Bohreinrichtungen;
— Gemeinsame Lieferung von Schiffsausrüstungen.
- (2) **Technische Zusammenarbeit**
- a) **Kohle- und Energiewirtschaft**
— Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der neuen Technologien zur Weiterverarbeitung von Kohle, insbesondere Vergasung mit konventionellen Methoden oder mit Hilfe der Hochtemperaturreaktorenwärme sowie die Gewinnung von flüssigen Kraftstoffen und Rohstoffen (Methanol);
— Methoden der verbundenen ergochemischen Kohleverarbeitung;
— Automatisierung der Kohlegewinnung und der nachgeschalteten Betriebe im Bergbau unter Tage;
— Technologie und Herstellung koksähnlicher Brennstoffe aus energetischer Kohle;
— Maßnahmen zur Verringerung bzw. Vermeidung von Einwirkungen des Bergbaues auf die Umwelt; Vorausberechnung und Bekämpfung von Bergbauschäden;
— Neue Lösungen der mechanischen Kohleverarbeitung;
— Entwicklung von neuartigen energetischen Anlagen und Ausrüstungen;
- b) **Eisen-, Stahl- und NE-Metall-Industrie**
— Neue Technologien im Eisen-, Stahl- und Metall-Hüttenwesen;
— Vervollkommnung und Entwicklung von Ventilations-, Klimatisierungs- und Entstaubungsanlagen;
— Neuartige Herstellungsmethoden besonders reiner Metalle (Oxide, seltene Erdmetalle);
- c) **Maschinen- und Fahrzeugbau**
— Neue Konstruktionen, Werkstoffe und Herstellungsmethoden von Werkzeugmaschinen und Produktionsanlagen;
— Neuartige Lösungen in der Fahrzeugindustrie;
— Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von landwirtschaftlichen Maschinen;
— Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von Baumaschinen und Ausrüstungen zur Herstellung von Baustoffen;
— Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von Textilmaschinen;
— Neuartige Maschinen zur Verarbeitung von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Erzeugnissen;
— Neuartige Anlagen für die Viehzucht und Schlachtung;
- d) **Elektrotechnische Industrie**
— Neuartige Lösungen im Bereich der Automatisierungs- und Meßgeräte sowie Präzisionsmechanik;
— Neuartige Haushaltsgeräte;
— Neuartige Lösungen im Bereich der Unterhaltungselektronik;
— Neuartige Systeme und Fernsprech-, Fernseh-, Rundfunk-Anlagen wie auch die Mechanisierung und Automatisierung des Postwesens;
- e) **Schiffbau**
— Neuartige Konstruktionen und Herstellungsmethoden von Schiffen, Schiffsausrüstungen;
- f) **Chemische Industrie**
— Neuartige Herstellungsmethoden von Kunststoffen, insbesondere von Polyurethanen;
— Industrie-Forschungsarbeiten an thioorganischen- und Schwefel-Verbindungen;

- g) Landwirtschaft und Ernährungsindustrie
- Neuartige Verarbeitungsmethoden und Ausrüstungen zur Verarbeitung von Obst und Gemüse;
 - Neuartige Produktionsverfahren in der Fleischwirtschaft, im Brauereiwesen und in der Hefeindustrie;
- h) Leicht-Industrie
- Neuartige Herstellungsmethoden von Wirkwaren;
 - Neuartige Herstellungsmethoden und Entwurf von Mustern im Bereich der Schuh- und Lederindustrie;
- i) Holz- und Papier-Industrie
- Neuartige Verfahren in der Papier-Industrie (Oberflächenveredelung von Druck- und Verpackungspapier, Herstellung von Schicht- und Faserstoffen);
 - Neuartige Herstellungsmethoden von Spanplatten;
 - Neuartige Methoden zur Oberflächenbehandlung von Möbeln;
- k) Allgemeine Bereiche der Zusammenarbeit
- Erfahrungsaustausch, Vergleichsmessungen und gemeinsame Bearbeitung von Problemen in der Metrologie (zum Beispiel Zähl-, Meß- und Probengeräte, explosionsgeschützte elektrische Betriebsmittel sowie Zulassungs- und Eichwesen);
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit in der Materialprüfung (zum Beispiel Holzschutz und Holztechnologie, biologische Werkstofffragen, Tragfähigkeit von Baukonstruktionen, zerstörungsfreie Materialprüfung und Gütesicherung);
 - Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Normung (zum Beispiel Ergonomie, Normendatenbanken, Maschinenelemente wie Ketten, Getriebe, Kupplungen, Hüttenwesen, Elektronik, Elektrotechnik, Industrie- und Wohnungsbau) sowie der Abnahmeprüfungen bei Personen- und Lastenaufzügen, Kränen und anderen Hebezeugen sowie bei weiteren Einrichtungen (wie zum Beispiel Kesseln und Bergbauanlagen).

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß die oben erwähnten Bereiche Leitlinien für die Möglichkeiten der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zu-

sammenarbeit bilden und die Zusammenarbeit in anderen, in diesem Programm nicht erwähnten Bereichen der Kooperation nicht ausschließen.

Artikel 2

Die Vertragsparteien werden besondere Anstrengungen unternehmen, um günstige Bedingungen zu schaffen, damit die in Artikel 1 dieses Programms enthaltenen langfristigen Perspektiven voll ausgeschöpft werden.

Sie erklären ihre Bereitschaft, auf der Grundlage auch der Artikel 9 und 10 des Abkommens vom 1. November 1974 aktiv zur Verwirklichung der im Programm enthaltenen Kooperationsvorhaben beizutragen.

Die vertraglichen Bedingungen für die einzelnen Vorhaben der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit werden von den jeweils interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Seiten im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften vereinbart.

Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß die beiderseitigen Bemühungen und Maßnahmen eine ausgeglichene und harmonischere Entwicklung ihrer Wirtschaftsbeziehungen zum Ziel haben sollten. Zu diesem Zweck soll vor allem die Kooperation auf eine breitere Grundlage gestellt werden, auch durch Kooperationsvorhaben auf der Basis der Selbstfinanzierung (Bezahlung durch Lieferungen von Erzeugnissen, die aus der Zusammenarbeit hervorgehen).

Artikel 3

Die gemäß Artikel 11 des Abkommens vom 1. November 1974 eingesetzte Gemischte Regierungskommission wird alle Möglichkeiten ausschöpfen, um günstige Bedingungen für die Durchführung des Langfristigen Programms im Sinne des Artikels 2 zu schaffen.

Die Gemischte Regierungskommission wird unter anderem die Durchführung dieses Programms periodisch überprüfen und bei Bedarf Ergänzungsvorschläge dazu ausarbeiten.

Artikel 4

Entsprechend dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Programm in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 5

Dieses Langfristige Programm tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft. Er hat dieselbe Geltungsdauer wie das Abkommen vom 1. November 1974.

GESCHEHEN zu Warschau am 9. Oktober 1975 in zwei Urschriften, jede in deutscher und polnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
Genscher

Für die Regierung der
Volksrepublik Polen
Olszowski

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 297. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Oktober 1975, ist im Bundesanzeiger Nr. 216 vom 21. November 1975 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs

sowie Hinweise auf die

Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und
auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht
enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 216 vom 21. November 1975 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühr) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach 6 24, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.